

# Beteiligung des Personalrats der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung

Stand 09.10.2021

Der Personalrat ist in allen Angelegenheiten und Aufgaben, die die Durchführung seiner Aufgaben betreffen, **rechtzeitig und umfassend zu unterrichten** (§ 65 Abs. 1 LPVG, **Informationsrecht**).

Von einer rechtzeitigen Unterrichtung kann dann ausgegangen werden, wenn die Dienststelle den Personalrat so frühzeitig über alle beabsichtigten Maßnahmen informiert, dass noch die Möglichkeit der gestaltenden Einflussnahme gegeben ist.

Darüber hinaus ist der Personalrat vor Entscheidungen der Dienststelle, die beteiligungspflichtige Maßnahmen (Mitbestimmung, Mitwirkung oder Anhörung) zur Folge haben, frühzeitig und fortlaufend zu informieren. Dies geht über die rechtzeitige Unterrichtung hinaus und bedeutet, dass dem Personalrat vor Einleitung einer Maßnahme die Möglichkeit einzuräumen ist, den gesamten Planungsprozess von Anfang an begleiten zu können, schon bevor erste Planungsschritte abgeschlossen sind.

Nachfolgend sind beteiligungspflichtige Maßnahmen, die im Hochschulalltag relevant sind, exemplarisch, aber nicht abschließend aufgeführt:

## A – Mitbestimmung, §§ 72, 74 Abs.1 LPVG

### Der Personalrat hat mitzubestimmen bei

- **Personalangelegenheiten** wie z. B. Einstellung, ordentliche Kündigung, Beförderung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle mit Wechsel des Dienstortes, Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung, Versagung, Untersagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit, Ablehnung Antrag auf Arbeitsplatz außerhalb der Dienststelle
- **sozialen Maßnahmen** wie Gewährung und Versagung von Vorschüssen, Darlehen, Aufstellung von Sozialplänen etc.
- **Rationalisierungs- und Technologieangelegenheiten**, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, wie z. B. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen, Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden, Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufes
- soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, über **sonstige Maßnahmen** wie  
Beginn und Ende der **täglichen Arbeitszeit** und Pausen  
Anordnung von **Überstunden** und **Mehrarbeit**  
**Regelung der Ordnung** in der Dienststelle und des Verhaltens in der Dienststelle

# Beteiligung des Personalrats der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung

## **Gestaltung der Arbeitsplätze**

**Aufstellung des Urlaubsplanes** und zeitliche **Lage des Urlaubs** für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird

- allgemeine Fragen der **Fortbildung** der Beschäftigten, Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen
- Übertragung von Arbeiten der Dienststelle an Dritte (**Privatisierung**)

## **B – Mitwirkung, § 73 LPVG**

**Der Personalrat wirkt mit, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, bei**

- Verwaltungsanordnungen der Dienststelle
- Stellenausschreibungen
- Errichtung, Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen
- behördlichen oder betrieblichen Grundsätzen der Personalplanung
- Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder der Wirtschaftlichkeit der Dienststelle durch Dritte
- Erhebung der Disziplinaranzeige gegen einen Beamten
- Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

## **C – Anhörung, §§ 75, 74 Abs. 2 LPVG**

**Der Personalrat ist anzuhören vor**

- Abmahnungen
- Kündigungen in der Probezeit
- außerordentlichen Kündigungen
- Aufhebungs- oder Beendigungsverträgen
- Mitteilung an Auszubildende, dass Einstellung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt
- Vorbereitung der Entwürfe von Stellenplänen, Bewertungsplänen und Stellenbesetzungsplänen
- grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen
- Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsplänen sowie Anmietung von Diensträumen
- Anordnung von amts- und vertrauensärztlichen Untersuchungen
- wesentlichen Änderungen oder Verlagerung von Arbeitsplätzen

# **Beteiligung des Personalrats der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung**

## **D – Unfall- und Gesundheitsschutz, § 77 LPVG**

Umfangreiche Hinzuziehungs-, Unterrichts- und Beteiligungsrechte, z.B.

- Hinzuziehung des Personalrats bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen
- Teilnahme an den Besprechungen der Dienststelle mit den Sicherheits-beauftragten
- Einsicht in die Gefährdungsbeurteilungen
- Einsicht Labor- und Werkstattordnungen
- Beteiligung bei erstellten Betriebsanweisungen (Maschinen, Gefahrstoffe, Biostoffverordnung)
- Bestellung von Personen
- Durchschriften sämtlicher Unfallanzeigen

**Maßnahmen mit fehlerhafter oder Nichtbeteiligung des Personalrats führen grundsätzlich zur Unwirksamkeit der beabsichtigten Maßnahme.**